

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt

am 30.01.2013

im Ratssaal

Anwesend:**Vorsitz:**

Ratsherr Björn Weiß CDU

Ausschussmitglieder mit Stimmrecht:

Ratsherr Ingo Diller SPD
Ratsherr Jan Eggermann SPD
Ratsherr Steffen Kriegel SPD Vertreter für Ratsherrn Stefan Hoffmann

Ratsherr Bernd-Rüdiger Lührs CDU
Ratsherr Jürgen Sager CDU
Ratsherr Dietmar Skowasch-Wiers DIE LINKE
Ratsherr Michael Thielicke SPD
Ratsherr Jens Voß SPD
Ratsherr Hansjürgen Wakup CDU Vertreter für Ratsherrn Oliver Fröhling

Ratsherr Rüdiger Wilde CDU
Ratsherr Michael Wülfrath FDP
Herr Jürgen Appelt Bündnis
90/Die Grünen
Herr Guntram Behle Lüdenscheider
Liste
Herr Harald Metzger SPD
Herr Ulrich Neuhaus Bündnis
90/Die Grünen

Beratende Mitglieder Integrationsrat

Frau Barbara Tümsmeyer Liste der SPD

Verwaltung:

Herr Martin Bärwolf
Herr Hans-Jürgen Badziura
Herr Peter Dilks
Frau Sonja Eisenmann
Herr Christian Hayer
Herr Andreas Weidemann

Schriftführung:

Frau Birgit Stoltefaut

Abwesend:

Ausschussmitglieder mit Stimmrecht:

Ratsherr Oliver Fröhling	CDU
Ratsherr Stefan Hoffmann	SPD

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 19:04 Uhr

1. Öffentliche Fragestunde

Vorsitzender Weiß begrüßt die Bürgerinnen und Bürger und fragt, ob Fragen bestünden.

Herr Ralf Kütting stellt sich als Vertreter von Eltern und Bürgerinnen und Bürgern des Bereiches Oeneking vor. Im Rahmen der Diskussion um die ggf. vorgesehene Grundschulschließung der Schule Schöneck stellt er einige Fragen zur bisherigen Vorgehensweise der Stadt und zukünftigen Nutzung der Schule bzw. der Folgen eines Verkaufs der Grundschule.

Herr Thorsten Bomann, Anwohner des Oenekings, fragt an, welche Auswirkungen die Schließung des Schulstandortes Schöneck auf die Grundstückspreise im Bereich Oeneking haben werde.

Sowohl Vorsitzender Weiß als auch Herr Bärwolf weisen mehrfach darauf hin, dass eine Beantwortung der Fragen zu den originären Aufgaben des Schulausschusses der Stadt Lüdenscheid gehöre. Bisher sei keine definitive Entscheidung gefallen, ob der Schulstandort Brügge oder der Schulstandort Schöneck aufgegeben werde. Die vorgebrachte Vermutung, seitens der Stadt werde mit einem Investor bereits über eine Folgenutzung für den Schulstandort Schöneck verhandelt, weist Herr Bärwolf als unzutreffend zurück. Erst nach einer Entscheidungsfindung im Schulausschuss könne darüber nachgedacht werden, wie der zu schließende Schulstandort dann genutzt werden könne. Herr Bärwolf bietet an, den Fragenkatalog entgegen zu nehmen, um eine Beantwortung der Fragen für die Sitzung des Schulausschusses am 05.02.2013 vorzubereiten. Ob und wenn ja, wie sich die Grundstückspreise ggf. bei Aufgabe des Schulstandortes Schöneck im Bereich Oeneking entwickelten, könne seitens der Verwaltung nicht gesagt werden.

Herr Kütting lehnt eine Beantwortung der Fragen im Schulausschuss ab und bedankt sich für die Erläuterungen.

2. Bebauungsplan Nr. 822 "Bahnhof Brügge West" Entscheidung über vorgebrachte Anregungen; Satzungsbeschluss Vorlage: 233/2012

Herr Bärwolf führt aus, dass eine Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid noch nicht erfolgen könne, da ein Teilgrundstück hierfür zunächst noch entwidmet werden müsse. Dieses werde voraussichtlich innerhalb der nächsten vier Wochen

erfolgen. Danach werde eine Veröffentlichung der Satzung umgehend erfolgen, um diese rechtskräftig werden zu lassen.

Die Ausschussmitglieder stimmen der geplanten Vorgehensweise der Verwaltung zu. Sie empfehlen dem Rat der Stadt Lüdenscheid einstimmig folgenden

Beschluss:

I

Zu den vorgebrachten Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

Märkischer Kreis, Schreiben vom 16.03.2012, 16.04.2012 und 09.10.2012

Im Rahmen des Verfahrens sollte die ökologische Verbesserung der Volme berücksichtigt werden. Das Bebauungsplanverfahren biete die Gelegenheit, eine Verbesserung der Vernetzungsstruktur der Volme darzustellen. In diesem Sinne sollte die Planung dahingehend überdacht werden, diesen Bereich stärker für die Entwicklung des Gewässerbereiches zu nutzen. Der Radweg sollte dazu nach Süden, hinter einen Grünstreifen, verlegt werden. Im Bereich der Straßenführung und des ÖPNV-Verknüpfungspunktes sollten Durchgrünungsmaßnahmen in Form von Bäumen gesichert und festgesetzt werden.

Eine konkrete Ausgleichsbilanzierung mit Sicherstellung des erforderlichen Ausgleiches sei notwendig. Es seien qualifizierte Angaben über die Betroffenheit planungsrelevanter (streng) geschützter Arten zu machen.

Eine landschaftsrechtliche Zustimmung für den Gesamtverlauf des Volmetal-Radweges werde im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren nicht erteilt. Ein gesondertes Verfahren sei hierzu erforderlich. Insbesondere zum weiteren Verlauf des Radweges, von Anschlüssen etc. seien keine abschließenden Beurteilungen möglich.

Der Beirat der unteren Landschaftsbehörde habe gleichfalls auf die Gelegenheit zur Entwicklung der Volme hingewiesen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass östlich angrenzend bereits entsprechende Maßnahmen an der Volme vorgesehen seien.

Im Übrigen greife der vorgelegte Bebauungsplanentwurf die im April vorgetragenen Anregungen auf. Die in der Stellungnahme vom April gegebenen Hinweise zur baulichen Gestaltung des Verknüpfungspunktes sollten bei der späteren Ausführungsplanung berücksichtigt werden.

Bei den zu erwartenden vermehrten Abbiegevorgängen am Ortseingang Brügge von der B 54 in die Erschließungsstraße des Plangebietes könnte eine Gefährdung durch die erlaubte Geschwindigkeit von 100 km/h bis unmittelbar am Ortseingang Brügge zu erwarten sein. Neben einer ohnehin zu empfehlenden Geschwindigkeitsbegrenzung vor der Ortseinfahrt nach Brügge könnte es erforderlich werden, die B 54 für eine Linksabbiegespur aufzuweiten.

Bei der Einmündung der Erschließungsstraße des Plangebietes in die B 229 könnten sich durch den Anstieg der Erschließungsstraße Probleme bei der Anfahrt und somit bei der zügigen Einfahrt in den Fließverkehr, der teilweise durch den Kurvenverlauf nicht erkennbar ist, ergeben. Es solle geprüft werden, ob der Einbau einer Lichtsignalanlage erforderlich sei.

Der zu erwartenden Zunahme des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs auf der Erschließungsstraße sollte speziell im Bereich der Fußgängerbrücke über die Volme und dem Zu-

gang zu den Bahnanlagen und den Bereichen für ÖPNV (Bus) mit Querungshilfen für Fußgänger begegnet werden. Unter Umständen sei eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in Betracht zu ziehen. Um die Erschließungsstraße für „Abkürzer“ uninteressant zu gestalten, könnte sich ebenfalls die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h anbieten.

Die Breite des Parkstreifens auf der Südseite der Erschließungsstraße erscheine mit 2,00 m Breite als zu gering. Es sollte über einen breiteren Parkstreifen nachgedacht werden.

Es sei unklar, wie der Fuß- und Radweg entlang der Volme an die jeweiligen Bundesstraßen angebunden werden solle. Werde dieser Radweg als benutzungspflichtiger Radweg angelegt, müsse geprüft werden, inwieweit eine Benutzungspflicht für die Bundesstraßen befahrenden Radfahrer gegeben sei. Aufgrund notwendiger Querungen würde dann eine erhebliche Gefährdung aufgrund der hohen DTV vorliegen. Es wird angeregt, bei einer Konkretisierung der Planung die Verkehrssicherheitsberater der Polizei, Fachbereich „Sicherer Verkehrsraum“ in die Planung einzubeziehen.

Stellungnahme

An der Planung wird festgehalten. Zunächst wird durch die Planung ein Korridor gesichert, in dem sich die spätere Ausbauplanung bewegen kann. Angedacht ist es, den vorgesehenen Fuß- und Radweg am Wasser entlang zu führen. Er soll durch einen Grünstreifen von der Straße getrennt werden. Dies würde durch die Nähe zum Wasser nicht nur die Attraktivität des Fuß- und Radweges, sondern auch die Verkehrssicherheit erhöhen. Im Übrigen bleibt die nähere Ausgestaltung der konkreteren Ausbauplanung vorbehalten. Durch die vorgesehene Anlage eines Grünstreifens parallel zur Volme sowie durch die vorgesehenen Baumpflanzungen wird die vorhandene Situation jedoch – auch in ökologischer Hinsicht – aufgewertet. Weitergehende Maßnahmen wie Uferabflachungen können hier jedoch nicht durchgeführt werden, da der Raum zwischen Volme und Eisenbahnlinie begrenzt ist und die Nutzungen ÖPNV-Verknüpfungspunkt und Gemeinbedarfsfläche – Feuerwehr – im Plangebiet von besonderer Bedeutung sind. Böschungen würden eine Nutzung auf dem Bahnhofsareal unmöglich machen bzw. erheblich erschweren, da beispielsweise keine Buswendemöglichkeiten gegeben wären. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen des Gewässerbereiches würden daher bedeuten, dass diese vorgesehenen Nutzungen an anderer Stelle realisiert werden müssten. In Abwägung dieser widerstreitenden Belange entscheidet sich die Stadt Lüdenscheid dafür, an der Planung festzuhalten. Gleichwohl kann auch die ökologische Situation aufgewertet werden. Östlich des Plangebietes wird darüber hinaus eine solche Gewässerentwicklungsmaßnahme durch Uferabflachungen und Stillwasserbereiche durchgeführt werden. Somit wird die Gewässersituation entlang der Volme insgesamt deutlich verbessert. Die vorgesehene Pflanzung von Bäumen im Straßenraum und auf dem ÖPNV-Verknüpfungspunkt ergänzt und unterstreicht dies. Eine konkrete Festsetzung dieser Bäume war im Vorentwurf des Planes enthalten; dies wurde jedoch wieder verworfen, da aufgrund der weitgreifenden Umstrukturierungsmaßnahmen zum ÖPNV-Verknüpfungspunkt noch nicht bekannt ist, wo konkret welche bauliche Anlagen geplant werden sollen. Dies ist u. a. auch von den Planungen der Deutschen Bahn zur Durchbindung der Strecke nach Marienheide und Köln abhängig. Von der Bahn liegen jedoch noch keinerlei konkrete Pläne hierzu vor. Um hier größtmögliche Flexibilität zu erhalten und somit auch einen reibungslosen Ablauf des Verkehrsgeschehens zu gewährleisten, bleibt es somit der nachfolgenden Ausbauplanung vorbehalten, Baumstandorte räumlich zu verorten.

Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist aufgrund der Umstellung des Planverfahrens als beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB nicht erforderlich. Die Voraussetzungen zur Durchführung des Planverfahrens als beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB lie-

gen vor. Besonders (streng) geschützte Arten sind durch die Planung nicht betroffen. Dies ist in der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich dargelegt.

Der Hinweis zum Gesamtverlauf des Volmetal-Radweges wird zur Kenntnis genommen. Für einen weiter östlich liegenden Teilabschnitt liegt bereits eine genehmigte Detailplanung vor.

Die Hinweise zur baulichen Gestaltung des Verknüpfungspunktes werden für die spätere Ausbauplanung zur Kenntnis genommen und so weit als möglich berücksichtigt. Allerdings erscheint ein 2,00 m breiter Gehweg an der Südseite der Erschließungsstraße wegen der voraussichtlich geringen Fußgängerfrequenz ausreichend. Näheres bleibt jedoch der Ausbauplanung vorbehalten.

Die angeregte Geschwindigkeitsbeschränkung vor der Ortsdurchfahrt und die Einrichtung einer Linksabbiegespur bzw. eines Aufstellbereiches für Linksabbieger werden generell befürwortet und mit dem zuständigen Baulastträger Straßen NRW abgestimmt. Bis zur Nutzung des beplanten Bereiches bzw. bis zur Verkehrsfreigabe des Verknüpfungspunktes sollen die möglicherweise beschlossenen Maßnahmen umgesetzt sein. Einer Regelung innerhalb des Bebauungsplanes bedarf es dazu nicht.

Im Bereich der westlichen Anbindung der Erschließungsstraße des Plangebietes an die Halverstraße (B 229) wird eine Lichtsignalanlage aus derzeitiger Sicht nicht für erforderlich gehalten. In der Erschließungsstraße wartende Fahrzeuge stellen kein Sicherheitsrisiko dar und beeinträchtigen nicht den Verkehrsablauf auf der Halverstraße. Es herrschen gute Sichtbeziehungen, die Steigungsverhältnisse sind nicht gravierend. Längere Wartezeiten stellen lediglich ein Qualitätsproblem für die in die Halverstraße einbiegenden Fahrzeuge dar, die jedoch auch die Möglichkeit haben, alternativ die östliche Anbindung zu nutzen.

Die Anordnung einer Überquerungsanlage im Bereich des Verknüpfungspunktes wird positiv gesehen, ist jedoch im Zusammenhang mit einer möglichen Geschwindigkeitsbeschränkung zu betrachten und im Rahmen der weiteren Planungsphasen (Ausbauplanung) zu berücksichtigen. Innerhalb des Bebauungsplanes ist dies jedoch nicht festsetzungsrelevant.

Die Dimensionierung der Parkstände erfolgt nach den Richtlinien für die Anlage von Stellplätzen (RASt 06). Die angegebene Breite von 2,00 m entspricht der Richtlinie. Erforderliche Sicherheitsräume werden entsprechend berücksichtigt und fließen in die Dimensionierung der Gehwege und Fahrbahnbreiten entsprechend der zu erwartenden Nutzung ein. Die vorgesehene Breite entspricht somit dem Stand der Technik und enthält den notwendigen Sicherheitspuffer. Im Übrigen ist diese Darstellung ohne Normcharakter ohnehin mit dem Planstand Entwurf entfallen. Näheres bleibt der Ausbauplanung vorbehalten.

Die Anbindung der Radverkehrsanlagen befindet sich derzeit in Planung. Näheres bleibt dieser Planung vorbehalten. Es besteht keine Relevanz für die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes. Der Hinweis auf die Beteiligung des Verkehrssicherheitsberaters der Polizei wird aufgenommen.

Den Anregungen kann somit nur teilweise gefolgt werden.

Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH, Schreiben vom 12.03.2012 und 20.09.2012

Es wird davon ausgegangen, dass der Standort und die Erreichbarkeit der Stromversorgung aus dem Betonschaltheus auf dem Flurstück 579 auch weiterhin gewährleistet bleiben.

Es bestünden grundsätzlich keine Bedenken, wenn Nachfolgendes beachtet werde:

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstünden Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen könnten gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage sei. Spätere Nutzer des Objektes seien frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.

Dem Bahngelände dürften keine Oberflächen-, Dach- oder sonstige Abwässer zugeleitet werden.

Bei der Planung von Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn sei darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen werden und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Die Fläche sei zur Bahnseite hin einzufrieden, um ein unbeabsichtigtes Betreten bzw. Befahren zu verhindern. Die Aufstellung / Errichtung und Unterhaltung der Hecke / des Zauns o. ä. sowie die Unterhaltung gingen zu Lasten des Antragstellers.

Stellungnahme

Die Stromversorgung sowie die Erreichbarkeit des Betonschaltkastens auf dem Flurstück 579 bleiben gewährleistet.

In die Begründung zum Bebauungsplan ist eine Ergänzung, in der auf die immissionsseitige Vorbelastung des Plangebietes durch die Bahn hingewiesen wird, aufgenommen worden.

Eine Ableitung von Oberflächen-, Dach- oder sonstigem Abwasser auf Bahnflächen ist nicht vorgesehen.

Der Hinweis bzgl. der Beleuchtungsanlagen wird zur Kenntnis genommen. Dies ist jedoch nicht festsetzungsrelevant für den vorliegenden Bebauungsplan. Näheres bleibt der Ausbauplanung vorbehalten.

Eine Einfriedung bzw. Eingrünung zur Bahnseite ist vorgesehen. Der DB entstehen dadurch keine Kosten.

Den Anregungen wird somit gefolgt.

Märkische Verkehrsgesellschaft, Schreiben vom 11.04.2012 und 04.10.2012

Im Rahmen eines Abstimmungsgespräches bei der Stadt Lüdenscheid am 19.07.2012 wurde die Planung zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Umfahrung des Haltestellenbereiches müsse aus beiden Richtungen gewährleistet sein; aufgrund unterschiedlicher Stand- und Fahrzeiten müssten die Busse den Haltestellenbereich unabhängig voneinander verlassen und aneinander vorbeifahren können; an der Haltestelle müssten zwei Busse gleichzeitig stehen können; der Wendebereich (jetziger Schotterplatz) müsse hinsichtlich seiner Dimensionierung auch für Gelenkbusse ausgelegt sein.

Stellungnahme

Die im Bebauungsplan festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Verküpfungspunkt ÖPNV – gewährleistet durch ihre Dimensionierung Umfahrungen des Haltestellenbereiches aus zwei Richtungen, Begegnungsverkehr für Busse sowie gleichzeitiges

Halten von zwei Bussen. Wendemanöver können – auch von Gelenkbussen – gleichfalls innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung erfolgen.

Den Anregungen wird somit gefolgt.

Südwestfälische Industrie- und Handelskammer (SIHK), Schreiben vom 26.10.2012

Grundsätzliche Bedenken bestünden seitens der SIHK nicht. Es wird aber gebeten, planungsrechtlich zu berücksichtigen, dass die Schleifkottenbahn GmbH den Bau und Betrieb einer Schienendurchbindung auf einem separaten Gleiskörper vom Bahnsteig Halver-Oberbrücke bis Lüdenscheid Brücke plant. Der Gleiskörper werde in Brücke am südlichen Rand der heutigen Bahnflächen hinter den neu zu errichtenden Gleisen für den öffentlichen Schienenpersonenverkehr liegen. Da eine Querung dieser Gleiskörper durch Fahrgäste der Schleifkottenbahn GmbH ausgeschlossen sei, müssten die unterirdischen Fußgängerzugänge reaktiviert werden. Hierzu sei es erforderlich, dass die Ausgänge zur Straße von künftiger Bebauung freigehalten werden und ein barrierefreier Zugang mit behindertengerechten Rampen ermöglicht wird.

Stellungnahme

Die Schienenführung der Schleifkottenbahn GmbH befindet sich außerhalb des Plangelungsbereiches auf eisenbahnrechtlich gewidmeten Flächen. Die Aktivierung einer Streck nach Halver-Oberbrücke entzieht sich somit der Planungshoheit der Stadt Lüdenscheid. Die Ausgänge der unterirdischen Fußgängerzugänge befinden sich nach Angaben der SIHK innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung und sind somit planungsrechtlich gesichert. Näheres, insbesondere die Notwendigkeit eines barrierefreien Zugangs mit behindertengerechten Rampen bleibt der späteren Ausbauplanung vorbehalten.

Den Anregungen kann somit zunächst nur teilweise gefolgt werden.

II

Gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) m. W. v. 30.07.2011 sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 381) wird der Bebauungsplan Nr. 822 „Bahnhof Brücke West“ vorbehaltlich der eisenbahnrechtlichen Freistellung von Bahnbetriebszwecken eines 228 Quadratmeter großen Teilstückes innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

III

Der Bebauungsplan Nr. 822 „Bahnhof Brücke West“ wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt und weicht von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes ist nicht beeinträchtigt. Der Flächennutzungsplan ist auf dem Wege der Berichtigung anzupassen.

Der Bebauungsplan Nr. 822 „Bahnhof Brücke West“ wird mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit

der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich. Die Bekanntmachung darf erst nach der eisenbahnrechtlichen Freistellung von Bahnbetriebszwecken des 228 Quadratmeter großen Teilstückes im Osten des Geltungsbereiches erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	./.
Enthaltungen:	./.

- 3. Bebauungsplan Nr. 582/I "Nördliche Innenstadt", 11. Änderung - beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB;
Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahmen und Anregungen; Erneuter Auslegungsbeschluss
Vorlage: 238/2012**
-

Ohne Diskussion empfehlen die Ausschussmitglieder mit Stimmenmehrheit bei zwei Enthaltungen dem Rat der Stadt Lüdenscheid folgenden

Beschluss:

- I. Zu den während der öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

Schreiben eines Bürgers vom 16.10.12

Von einem Anwohner der Werdohler Straße 33a werden Bedenken gegen die Mitarbeiterstellplätze an der Rückseite des Grundstücks Werdohler Straße 31,33 und 33a geäußert. Er wendet sich gegen die Entfernung der gewachsenen Bäume und Büsche in diesem Bereich. Außerdem wird erhöhter Lärm befürchtet, wenn Mitarbeiter in der Nacht nach Feierabend in ihre Fahrzeuge einsteigen. Er weist in diesem Zusammenhang auf die neue Parkpalette an der Corneliusstraße hin, die genügend Stellplätze in der untersten Etage bietet. Sofern die Mitarbeiterparkplätze auf dem Grundstück verbleiben sollen, regt er neben dem Erhalt der Bäume und Büsche an, eine Lärmschutzwand auf der Innenseite des Grundstücks zu montieren.

Stellungnahme:

An der ca. 44 m langen Grundstücksgrenze zwischen dem Vorhabengrundstück und dem Nachbargrundstück Werdohler Straße 31 – 33a hat sich ein Grünstreifen mit Bäumen und Sträuchern entwickelt. Für die vorgesehene Nutzung im Plangebiet muss der ruhende Verkehr auf dem Grundstück untergebracht werden. Möglichkeiten hierzu sind in mehreren Varianten untersucht worden (vgl. Begründung S. 8). Letztendlich hat man sich für die Variante entschieden, mit der man den Parkcharakter der denkmalgeschützten Villa am besten erhalten kann. Denn eine Verschiebung der gesamten Anlage nach Westen oder Norden ist nicht möglich, ohne städtebaulich prägende und weiterhin als erhaltenswert festgesetzte Bäume zu schädigen. Zudem

können an dieser Stelle die Stellplätze gebündelt, angrenzend zu dem Garagenhof des Nachbargrundstücks, errichtet werden. Aufgrund dessen ist die Stellplatzanlage direkt im heutigen Einfahrtsbereich auf das Grundstück an der Herrmannstraße geplant. Für den Mitarbeiterstellplatz an der Herrmannstraße einschließlich einer Schallschutzwand muss daher der Grünstreifen auf dem Vorhabengrundstück entlang der o.g. Grundstücksgrenze auf einer Länge von ca. 19 m entfernt werden. Auf dem Nachbargrundstück besteht eine Fahrgasse zwischen Grundstücksgrenze und Garage von ca. 7,8 m, so dass die Eigentümer bei Bedarf die Möglichkeiten haben, auf eigenem Grundstück einen Grünstreifen von 1,3 bis 1,8 m Breite entlang der Grundstücksgrenze anzulegen.

Die geäußerte Befürchtung von erhöhtem Lärmaufkommen nachts durch die Mitarbeiterstellplätze ist vom Ing.-Büro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz Dipl.-Ing. Peter Buchholz, Hagen im Rahmen der 2. Ergänzung zum Schallschutzgutachten vom 26.11.2012 untersucht worden. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich hinsichtlich des zu erwartenden Spitzenschallpegels geringfügige Überschreitungen der geltenden Immissionsrichtwerte ergeben. Durch die Errichtung von Lärmschutzwänden können die Immissionsrichtwerte an den nächst gelegenen Wohnhäusern jedoch eingehalten werden. Aus diesem Grund ist die Errichtung einer Gabionenwand an der Grundstücksgrenze geplant. Damit einhergehend müssen Bäume und Sträucher, wie zuvor beschrieben, an dieser Stelle entfernt werden. Der gleichzeitige Erhalt von Bäumen und Sträuchern und die Errichtung einer Schallschutzwand allerdings sind nicht möglich, ohne das Konzept des Vorhabens zu verändern und weitere stadtbildprägende Bäume zu zerstören. Grundsätzliches Ziel ist es, den Park in seinen Grundzügen zu erhalten und zu sichern. Aufgrund dessen ist die Stellplatzanlage direkt im Einfahrtsbereich an der Herrmannstraße geplant. Zudem können an dieser Stelle die Stellplätze gebündelt, angrenzend zu dem Garagenhof des Nachbargrundstücks errichtet werden.

Den Anregungen des Bürgers kann daher nur zum Teil gefolgt werden.

Schreiben des Märkischen Kreises vom 23.11.2012 und 28.11.2012

Im Schreiben des Märkischen Kreises vom 23.11.2012 hat die Untere Landschaftsbehörde Nachfragen hinsichtlich der Artenschutzuntersuchung vorgenommen. Diese konnten durch Übermittlung weiterer Dokumentationen und Berichterstattung ausgeräumt werden. Dies hat der Märkische Kreis in seiner Stellungnahme vom 28.11.2012 bestätigt. Ergänzend regt die Untere Landschaftsbehörde an, die notwendigen Fällarbeiten in der Zeit der Winterruhe durchzuführen.

Stellungnahme:

Die Stadt steht in regem Kontakt mit dem Vorhabenträger. Mündliche Absprachen hinsichtlich der Fällung von Bäumen in der Winterruhe bestehen bereits. Sobald die Baugenehmigung erteilt wird und der begleitende städtebauliche Vertrag wirksam ist (erwartungsgemäß Mitte Februar), sollen die Fällarbeiten beginnen.

Der Anregung des Märkischen Kreises soll gefolgt werden.

Schreiben des LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 23.11.2012

Der LWL äußert Bedenken gegen die Einbeziehung der geplanten Terrasse für die Außengastronomie in die Baugrenzen. Dies eröffne dem Investor die Möglichkeit, die Terrasse zu überbauen, was zu einer Unverträglichkeit des Bauvolumens zwischen Denkmal und Erweiterung führen würde. Mit dem geplanten Anbau ist die Verträglichkeit einer zusätzlichen Erweiterung in der engeren Umgebung der Villa mehr als ausgereizt. Eine Überbauung der Terrasse innerhalb der Baugrenzen sollte darum ausgeschlossen sein. Die Möglichkeit der Überbauung sollte im städtebaulichen Vertrag ausgeschlossen werden.

Stellungnahme:

Die Einbeziehung der geplanten Außengastronomie in die Baugrenzen ist erfolgt, um den Betreibern die planungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit einer Außengastronomie, die als Teil der Hauptnutzung und der Hauptanlage verstanden werden muss, zu schaffen. Dabei wurde von der Überlegung ausgegangen, dass dem Denkmalschutz bei weiteren baulichen Anlagen in diesem Bereich ein nicht zu umgehendes Mitspracherecht zukommt. Nach Auskunft des Denkmalamtes kommt für bauliche Anlagen in diesem Bereich allerdings „nur“ der Umgebungsschutz des Baudenkmals zum Tragen, wonach das Mitspracherecht des Denkmalamtes als eher schwächer anzusehen ist. Die vom LWL vorgeschlagene Sicherung des beantragten Vorhabens und Ausschluss einer weiteren Bebauung des Bereichs der geplanten Außengastronomie wird daher befürwortet und im begleitenden städtebaulichen Vertrag vorgesehen.

Darüber hinaus soll der Bebauungsplanentwurf angepasst werden. Hierzu wird der Bebauungsplan um die Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen ergänzt. Der Bereich des Anbaus wird auf die geplante Höhe von 427 m über Normalnull (NN) festgesetzt und der Terrassenbereich auf eine maximale Höhe von 417 m über NN. Bei einer Geländehöhe von ca. 416 m sind in diesem Bereich somit nur noch unterirdische Anlagen und Anlagen bis 1 m Höhe (z.B. Terrassenbrüstungen o.ä.) möglich. Die Nutzung der Terrasse oder ein Keller für die Hauptnutzung bleiben damit möglich, eine zusätzliche Erweiterung des Anbaus und damit eine Unverträglichkeit mit dem Denkmal werden aufgrund dieser Höhenfestsetzung ausgeschlossen.

Mit der Aufnahme der Anregung des LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in den städtebaulichen Vertrag und den Festsetzungskatalog des Bebauungsplanes soll der Anregung gefolgt werden. Da es sich hierbei um eine Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanentwurfes nach einer öffentlichen Auslegung handelt, ist der geänderte Entwurf erneut auszulegen.

Öffentlichkeitsbeteiligung vom 05.09.2012

In der Öffentlichkeitsbeteiligung sind seitens der Bürgerschaft Fragen gestellt worden, die im Wesentlichen in der Veranstaltung beantwortet werden konnten und gegen die keine weiteren Bedenken geäußert worden sind. Als Essenz hinsichtlich der planungsrechtlich relevanten Fragen werden folgende als Anregung verstanden und mit einer Stellungnahme, die zum großen Teil deckungsgleich ist mit der Beantwortung in der Veranstaltung, versehen. Die übrigen Inhalte der Veranstaltung sind aus der Niederschrift zu entnehmen.

Thema Anbau:

Eine Bürgerin äußert, dass ihrer Meinung nach das alte Gebäude durch den Neubau verschandelt werde.

Thema Bäume:

Eine Frage richtet sich speziell auf den Baumbestand im östlichen Bereich des Grundstücks.

Thema Lärmschutz:

Eine weitere Nachfrage bezieht sich auf die Frage des Lärmschutzes.

Stellungnahme:

Thema Anbau:

Das Gebäude, an das der Anbau errichtet werden soll, steht unter Denkmalschutz. Aus diesem Grund ist hinsichtlich der Art und Größe des Anbaus die Denkmalschutzbehörde die entscheidende Stelle. Diese lehnt einen „Nachbau“ vorhandener denkmalgeschützter Bausubstanz als Anbau ab, mit der Begründung, dass in einigen Jahren optisch kaum noch ein Unterschied zwischen dem eigentlichen Denkmal und einem Neubau erkennbar sei und somit die Historie eines Denkmals leicht verfälscht oder vergessen werden könne. Der Anbau des geplanten Vorhabens sollte nach dem vorliegenden Entwurf als eigenständiges Gebäude gesehen werden und als solches auch klar erkennbar bleiben. Die Argumentation erscheint aus hiesiger Sicht durchaus nachvollziehbar.

Thema Bäume:

An der östlichen Grundstücksgrenze werden im Bereich des Anbaus geschützte Bäume gefällt werden müssen. Diese stehen entweder direkt im Bereich der Baumaßnahmen oder in deren Umfeld und werden durch die Baumaßnahmen (Grube, Verletzung Wurzelwerk, Änderung des Grundwasserstands, Verdichtung der Oberfläche durch die geplante Nutzung) so beeinträchtigt, dass sie nicht dauerhaft überleben werden. Des Weiteren werden im Bereich des Mitarbeiterstellplatzes an der Herrmannstraße Bäume und Büsche für die Anlage der Stellplatzanlage und einer Lärmschutzwand entfernt werden müssen. Da Ziel der Planung die Wiedernutzung der leerstehenden denkmalgeschützten Villa ist und eine Nutzung, die ohne Eingriffe in den Park oder in das Gebäude auskommen würde, bisher nicht gefunden werden konnte, sind Kompromisse einzugehen, um eine lebendige und zukunftsfähige Nutzung zu etablieren. Diesen Kompromiss ist auch das Denkmalamt bezüglich des Anbaus an das Gebäude eingegangen. Auch der städtebaulich wertvolle Park mit vielen prägenden Bäumen, der nicht unter Denkmalschutz steht, muss unter diesen Aspekten betrachtet werden. Insbesondere bei der Unterbringung der baurechtlich notwendigen Stellplätze auf dem Grundstück sind verschiedene Alternativen untersucht worden mit dem Ziel, so gut wie möglich den Park in seiner Gesamtstruktur zu erhalten. Die derzeitige Planung kommt diesem Ziel am nächsten. Für die Bäume, die für das Bauvorhaben gefällt werden müssen, werden Ersatzpflanzungen an anderer Stelle im Park vorgesehen. Auch wenn diese Neupflanzungen aufgrund ihrer Größe noch keine städtebaulich prägende Wirkung entfalten, sichern sie als Nachpflanzung langfristig die Parkstruktur.

Thema Lärmschutz:

Der Lärmschutz durch die Nutzung der Außengastronomie und der beiden Parkplatzanlagen (Besucherparkplatz und Mitarbeiterparkplatz) ist umfassend vom Ing.-Büro Buchholz als anerkanntes Gutachterbüro untersucht worden. Die Ergebnisse der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen an den Stellplatzanlagen werden beachtet und im begleitenden städtebaulichen Vertrag festgeschrieben.

- II. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB ist der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 582/I "Nördliche Innenstadt" nebst beigefügter Begründung er-

neut öffentlich auszulegen. In Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 3 sollen Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können und die Dauer der Auslegung auf 2 Wochen verkürzt werden. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: ./.
Enthaltungen: 2

**4. Aufhebungsbeschluss zum Verfahren der Neuaufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie
Vorlage: 240/2012**

Ohne Diskussion empfehlen die Ausschussmitglieder dem Rat der Stadt Lüdenscheid folgenden

Beschluss:

1. Das Verfahren zur Neuaufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie wird eingestellt. Der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vom 05.10.2011 wird aufgehoben.
2. Die Stadt Lüdenscheid verzichtet auf die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan und die hiermit verbundene Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs.3 Satz 3 Baugesetzbuch.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: ./.
Enthaltungen: ./.

**5. Bebauungsplan Nr. 721/I "Bremecketal", 6. Änderung - vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB; Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahmen und Hinweise; Satzungsbeschluss
Vorlage: 242/2012**

Ohne Diskussion empfehlen die Ausschussmitglieder dem Rat der Stadt Lüdenscheid folgenden

Beschluss:

- I. Zu den während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

Schreiben des Märkischen Kreises, Fachdienst 60 – Bauen und Planung – vom 06.12.2012

Der Fachdienst Immissionsschutz des Märkischen Kreises weist darauf hin, dass bei den benachbarten Wohngebäuden die Immissionsrichtwerte für WA-Gebiete durch die gewerbliche Nutzung nicht überschritten werden dürfen.

Stellungnahme:

Die überplanten Bauflächen bleiben weiterhin als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt und dienen daher genau so wie im Ursprungsplan vorwiegend dem Wohnen. Das Nutzungsspektrum an allgemein zulässigen Nutzungen des Ursprungsplanes wurde lediglich durch einige wohnverträgliche gewerbliche Nutzungen (Beherbergungsbetriebe, Anlagen für Verwaltungen, nicht störende Handwerks- und Gewerbebetriebe), die künftig nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalles ausnahmsweise zugelassen werden können, erweitert. Insofern ergeben sich für die benachbarten Wohngebäude durch die 6. Planänderung keine zusätzlichen, unzumutbaren Belästigungen oder Störungen. Die Zweckbestimmung des ursprünglich festgesetzten WA-Gebietes bleibt weiterhin gewahrt. Die künftig ausnahmsweise möglichen, nicht störenden gewerblichen Nutzungen widersprechen daher nach dem Willen der BauNVO nicht der Eigenart des dortigen Wohngebietes. Die künftigen Nutzungen müssen in jedem Fall die Immissionsrichtwerte für WA-Gebiete einhalten.

Dem Hinweis des Märkischen Kreises wird somit entsprochen.

- II. Gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) mit Wirkung vom 30.07.2011, sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 381), wird der Bebauungsplan Nr. 721/I „Bremecketal“, 6. Änderung vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.
- III. Der Bebauungsplan Nr. 721/I „Bremecketal“, 6. Änderung wird mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	./.
Enthaltungen:	./.

**6. Bebauungsplan Nr. 745 "Kreiskrankenhaus Hellersen", 1. Änderung - beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB; Entscheidung über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und über die während der öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahmen und Anregungen; Satzungsbeschluss
Vorlage: 243/2012**

Ohne Diskussion empfehlen die Ausschussmitglieder dem Rat der Stadt Lüdenscheid folgenden

Beschluss:

- I. Zu den während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und zu den während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung am 16.07.2012

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden von den anwesenden Bürgern Bedenken wegen der zu erwartenden Geräuschimmissionen der geplanten vier Kleinwindkraftanlagen geäußert. Ferner wurden dahingehend Bedenken geäußert, dass der Märkische Kreis als Träger des Klinikums in seiner Funktion als Untere Immissionsschutzbehörde sozusagen sich selbst eine fachliche Genehmigung für die Kleinwindkraftanlagen erteilen würde.

Es wurde aus der Bürgerschaft gefragt, ob die Märkischen Kliniken GmbH auf ihrem Klinikgelände auch Alternativstandorte, beispielsweise vor dem Klinikgebäude, untersucht haben.

Es wurde gefragt, ob bei den geplanten Kleinwindkraftanlagen auch der Eisabwurf geprüft wurde.

Ein Bürger möchte wissen, ob es rechtlich zulässig wäre, unter Beachtung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 745 auf dem Dach des Klinikums anstelle der Windkraftanlagen beispielsweise ein VIP-Bereich mit Glasdach und Penthouse-Charakter zu errichten.

Ferner wurde nach der Dauer des Bauleitplanverfahrens und wann es konkret möglich sei, eine Kleinwindkraftanlage auf dem Klinikumdach aufzustellen, gefragt.

Insgesamt haben die anwesenden Bürger die Inhalte und Ziele des Bebauungsplanesentwurfes Nr. 745 „Kreiskrankenhaus Hellersen“, 1. Änderung zur Kenntnis genommen. Ein Teil der Bürgerschaft war allerdings mit den technischen Detailinformationen, die die Vertreter der Märkischen Kliniken zu den Kleinwindkraftanlagen vorgebracht haben, nicht zufrieden.

Stellungnahme:

Die Märkischen Kliniken planen die Errichtung von Kleinwindkraftanlagen, die sich vertikal um die eigene Achse drehen, um den Geräuschpegel so niedrig wie möglich zu halten. Die Einhaltung der schalltechnischen Grenzwerte für eine Wohnnutzung wird im konkreten Baugenehmigungsverfahren anhand der konkreten Windkraftanlagen in jedem Einzelfall geprüft und nachgewiesen.

Aufgrund der baulichen Besonderheiten von Windkraftanlagen ist es sinnvoll, die geplanten vier Kleinwindkraftanlagen im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens im Zuge einer Prüfung des jeweiligen konkreten Einzelfalles zu untersuchen und deren Verträglichkeit mit den genannten öffentlichen und privaten Belange außerhalb des Bebauungsplanes auf der Ebene des nachfolgenden konkreten Bauantragsverfahrens oder, je nach Gesamthöhe der Anlage, auf der Ebene der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu überprüfen. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind dabei in jedem Falle zu beachten und zu wahren. Auch die konkreten Auswirkungen der vier Kleinwindkraftanlagen auf die Umgebung und die konkreten Einwirkungen der vier Anlagen auf das Klinikum selbst durch Geräusche oder Vibrationen in den darunterliegenden Geschossen – Stichwort Ruhebedürfnis der Patienten - sind in die Betrachtung mit einzubeziehen. Dabei besteht die Möglichkeit, dass entsprechende technische Maßnahmen (Größe der Anlage, Schalldämmung, Vibrationsschutz, Beschränkungen der Laufzeit auf die Tagstunden etc.) sehr konkret und einzelfallbezogen als Nebenbestimmungen in die Baugenehmigung oder in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Errichtung der konkreten Windkraftanlagen soll aus den geschilderten Gründen dem bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren überlassen bleiben, da dort das tatsächliche Bauvorhaben anhand der Bauvorlagen in seinen Auswirkungen fachlich genauer beurteilt und geprüft werden kann. Dabei sind in jedem Fall die Anforderungen, die sich aus § 15 BauNVO ergeben, zu beachten. Im schlechtesten Fall kann sich bei der Einzelfallprüfung herausstellen, dass von der baulichen oder sonstigen Anlage Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebietes im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind. Dann wäre die Kleinwindkraftanlage entsprechend § 15 BauNVO dort nicht zulässig.

Kleinwindanlagen gelten als bauliche Anlagen im Sinne des § 29 BauGB und des § 2 BauO NRW. Nach § 63 Abs. 1 BauO NRW ist daher für Windenergieanlagen bis 50 m Gesamthöhe, die entweder neben oder auf einem Gebäude errichtet werden sollen, ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen, Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m unterfallen Nr. 1.6 des Anhangs zur 4. Bundesimmissionsschutz-Verordnung und bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Die bauordnungsrechtliche Genehmigung der Kleinwindkraftanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 50 m erfolgt daher durch die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lüdenscheid. Der Märkische Kreis wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens von der Stadt Lüdenscheid beteiligt und um eine fachliche Stellungnahme zum Bauvorhaben gebeten.

Da Kleinwindkraftanlagen auf Wind angewiesen sind, wurden bei der Planung der vier Anlagenstandorte exponierte Lagen auf dem Dach des Klinikums untersucht. Ebenerdige Standorte beispielsweise vor dem Klinikumgebäude scheiden aufgrund der schlechten Windverhältnisse aus. Alternativ zu den Kleinwindkraftanlagen hat die Märkischen Kliniken GmbH in ihrem Energiekonzept auch die Möglichkeit einer Photovoltaik-Anlage an der Südfassade des Hauptgebäudes in Betracht gezogen. Denkbar ist auch eine Kombination aus Kleinwindkraftanlagen und Photovoltaik-Anlagen am und auf dem Gebäude.

Die ausgehende Gefahr des Eisabwurfes kann technisch durch die Verwendung einer Rotorblattheizung gemindert werden, die bei Eiswetterlagen den Eisansatz auf den Rotorblättern abtaut. Eine direkte Erfassung von Eisbildung an den Rotoren ist ferner technisch durch die Verwendung von sogenannten Eis-Sensoren möglich. Sobald die Eis-Sensoren die Bildung einer geringen Eisschicht feststellen, wird an die Anlagensteuerung ein Signal abgegeben, das zum Abschalten der Windkraftanlage führt. Die Anlage geht danach erst wieder in Betrieb, wenn der Sensor feststellt, dass die Anlage wieder eisfrei ist. Es ist zusätzlich technisch möglich, eine Abschaltautomatik in die Windkraftanlage zu installieren, die die Anlage abschaltet, sobald die Regelung eine durch Eis gebildete Unwucht am Rotor feststellt. Windkraftanlagen, die sich vertikal um die eigene Achse drehen, arbeiten mit einer geringeren Drehzahl als Anlagen mit einem Rotor auf einer waagerechten Achse, so dass die Gefahr des Eisabwurfes insgesamt geringer ist. Denkbar ist auch, dass die Rotoren von sich vertikal um die eigene Achse drehenden Kleinwindkraftanlagen eingehaust werden und sich durch diese bauliche Maßnahme die Eiswurfgefahr weiter dezimiert.

Auf den vier, durch zusätzliche Baugrenzen definierte, 20 x 20 m große Teilflächen des Daches der Ebene 06 wird die maximale Höhe baulicher Anlagen auf ein neues Maß von 496,0 m ü NN heraufgesetzt, um innerhalb dieser vier neu definierten Flächen die geplanten Kleinwindkraftanlagen höhenmäßig zu ermöglichen. Aus planungsrechtlicher Sicht ist es zulässig, auf diesen Flächen anstelle der Windkraftanlagen auch eine andere bauliche Nutzung – wie beispielsweise der von einem Bürger angesprochene VIP-Bereich mit Glasdach und Penthouse-Charakter - zu errichten. Aufgrund der baulichen Beschaffenheit des Klinikums (Statik, vorhandene Treppenanlagen, Randlage am Gebäude) handelt es sich dabei allerdings nur um eine theoretische Überlegung. Die Stadt Lüdenscheid geht daher davon aus, dass die ausgewiesenen Flächen auf dem Dach des Klinikums für andere bauliche Anlagen denkbar ungeeignet sind.

Die konkrete Errichtung der vier Kleinwindkraftanlagen setzt die Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 745 „Kreiskrankenhaus Hellersen“ sowie eine Baugenehmigung bzw. eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung voraus.

Die Märkischen Kliniken GmbH haben sich als Bauherr der Kleinwindkraftanlagen im Rahmen der Bürgeranhörung dazu bereit erklärt, die interessierte Bürgerschaft in einer weiteren Informationsveranstaltung detailliert über den Anlagentyp und die verwendete Technik und Leistung der Windkraftanlage zu informieren, sobald feststeht, welcher Anlagentyp errichtet werden soll.

Den Anregungen und Hinweisen der Bürgerschaft kann daher im Wesentlichen gefolgt werden.

Schreiben der Bundesnetzagentur vom 26.10.2012

In ihrer Stellungnahme teilt die Bundesnetzagentur mit, dass sie selbst keine Richtfunkstrecken betreibt. Die Bundesnetzagentur könne aber im Rahmen der Störungsvorsorge die Namen und Anschriften der im Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber benennen. Im vorliegenden Bebauungsplangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 745 sind das die E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Telefonica Germany GmbH & Co. OHG (Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkanlagen) und die Vodafone D2 GmbH (Betreiber von Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen). Angaben zum geographischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den eintre-

tenden Störsituationen könne die Bundesnetzagentur nicht liefern, sie sei auch von den Richtfunkbetreibern dazu nicht ermächtigt worden.

Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Plangebiet allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfiehlt die Bundesnetzagentur die Richtfunkbetreiber im Zuge der kommunalen Bauleitplanung zu beteiligen und abzustimmen, ob die Planung tatsächlich zu störenden Beeinträchtigungen vom Richtfunkstrecken führe.

Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur werden durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 745 nicht beeinträchtigt.

Ferner empfiehlt die Bundesnetzagentur eine Beteiligung der im entsprechenden Landkreis tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen).

Es wird in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass bei der Ausweisung von Gebieten mit Bezug zur Windenergie nach § 8 Abs. 7 des Raumordnungsgesetzes auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagen-genehmigung nach der Bundesimmissionsschutz-Verordnung Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene einzuhalten seien. Hierbei seien bei der Ausweisung und Genehmigung die Abstandswerte der DIN EN 50341-3-4 als maßgeblich für den Abstand zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen heranzuziehen.

Stellungnahme:

Die Stadt Lüdenscheid hat den Hinweis der Bundesnetzagentur aufgegriffen und die drei genannten Richtfunkbetreiber (E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Telefonica Germany GmbH & Co. OHG und die Vodafone D2 GmbH) im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit den Planunterlagen beteiligt und um eine fachliche Stellungnahme gebeten. Die Richtfunkbetreiber haben daraufhin der Stadt Lüdenscheid mitgeteilt, dass von der Bauleitplanung keine ihrer Richtfunkstrecken negativ betroffen sei.

Ferner hat die Stadt Lüdenscheid – wie in vergleichbaren Bauleitplanverfahren üblich – die örtlichen Versorgungsträger als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung beteiligt und um eine fachliche Stellungnahme gebeten. Auch von den örtlichen Leitungsträgern wurden gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 745 keine fachlichen Bedenken vorgetragen.

Da weder im Bebauungsplangebiet selbst noch angrenzend Hochspannungsfreileitungen verlaufen, sind die erforderlichen und von der Bundesnetzagentur empfohlenen Abstandsmaße zwischen den geplanten vier Kleinwindkraftanlagen und Freileitungen im vorliegenden Fall gegenstandslos.

Den Anregungen und Hinweisen der Bundesnetzagentur konnte entsprochen werden.

Schreiben des Märkischen Kreises, Fachdienst 60 – Bauen und Planung – vom 06.12.2012

Der Märkischen Kreis erhebt hinsichtlich der von ihm zu vertretenden Belange gegen die Planung keine Bedenken, wenn sich die maximale Höhe und die Flächenausweisung explizit auf die Windkraftnutzung beziehen würde.

Stellungnahme:

Auf den vier, durch zusätzliche Baugrenzen definierte, 20 x 20 m große Teilflächen des Daches der Ebene 06 wird die maximale Höhe baulicher Anlagen auf ein neues Maß von 496,0 m ü NN heraufgesetzt, um innerhalb dieser vier neu definierten Flächen die geplanten Kleinwindkraftanlagen höhenmäßig zu ermöglichen. Aus planungsrechtlicher Sicht ist es zulässig, auf diesen Flächen anstelle der Windkraftanlagen auch eine andere bauliche Nutzung – beispielsweise Hochbauten des Klinikums - zu errichten. Aufgrund der baulichen Beschaffenheit des Klinikums (Statik, vorhandene Treppenanlagen, Randlage am Gebäude) handelt es sich dabei allerdings nur um eine theoretische Überlegung. Die Stadt Lüdenscheid geht daher davon aus, dass die ausgewiesenen Flächen auf dem Dach des Klinikums für andere bauliche Anlagen denkbar ungeeignet sind.

Der Anregung des Märkischen Kreises konnte somit gefolgt werden.

- II. Gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) mit Wirkung vom 30.07.2011, sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 381), wird der Bebauungsplan Nr. 745 „Kreiskrankenhaus Hellersen“, 1. Änderung vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.
- III. Der Bebauungsplan Nr. 745 „Kreiskrankenhaus Hellersen“, 1. Änderung wird mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	./.
Enthaltungen:	./.

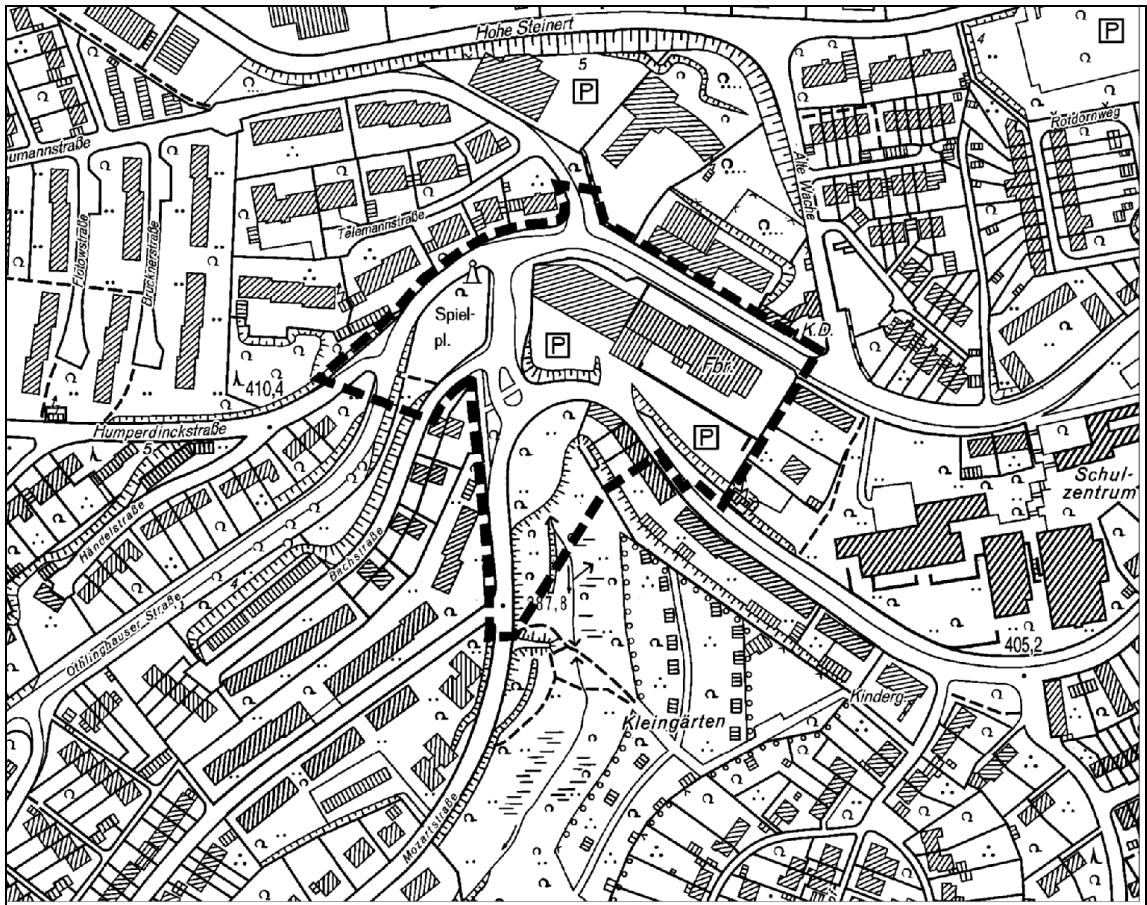
7. Bebauungsplan Nr. 511 "Unterm Freihof", 3. Änderung - beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB; Aufstellungsbeschluss Vorlage: 244/2012

Ohne Diskussion fassen die Ausschussmitglieder einstimmig folgenden

Beschluss:

- I. Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom

22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) m. W. v. 30.07.2011, soll der Bebauungsplan Nr. 511 „Unterm Freihof“, 3. Änderung für das nachstehend skizzierte Plangebiet aufgestellt werden.



- II. Gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Baugesetzbuches soll die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich dieses Bebauungsplanes eingeleitet werden.
- III. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des Ratsbeschlusses vom 28.04.1980 durchzuführen.
- IV. Eine frühzeitige Behördenbeteiligung soll durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	./.
Enthaltungen:	./.

8. Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 582/I "Nördliche Innenstadt in der Fassung der 6. Änderung", zur Fällung einer durch Bebauungsplan geschützten Kastanie
Vorlage: 009/2013

Ohne Diskussion fassen die Ausschussmitglieder einstimmig folgenden

Beschluss:

Aufgrund der Beeinträchtigung der Mauerstandsicherheit durch das Wurzelwachstum der Kastanie soll von der im Bebauungsplan Nr. 582/I „Nördliche Innenstadt in der Fassung der 6. Änderung“ enthaltenen Festsetzung zur Erhaltung der genannten Kastanie befreit werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: ./.
Enthaltungen: ./.

9. Berichtswesen, hier: Mündliche Berichte

Entfällt

10. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

10.1. Bekanntgaben

10.1.1. Geplante Neuausstattung von Parkplätzen an der BAB 45 im Bereich Versorgung, LKW-Stellplätzen etc.

Herr Hayer erläutert die in der **Anlage** befindliche Bekanntgabe anhand entsprechender Planzeichnungen.

Die Ausschussmitglieder nehmen zustimmend Kenntnis.

10.1.2. Sachstand E-Bikes und Vorstellung E-Auto

Frau Eisenmann erläutert anhand der im **Bürger- und Gremieninformationssystem** befindlichen Präsentation den aktuellen Sachstand zur E-Mobilität bei der Stadt Lüdenscheid. Weiter gibt sie einen Ausblick auf die geplante Anschaffung eines Elektro-Autos für die Stadt Lüdenscheid sowie deren Finanzierung und die Entwicklung eines Cityverleihsystems.

10.1.3. Stellungnahme der Stadt Lüdenscheid zum "Entwurf einer Verwaltungsvorschrift zu Bahnsteiglängen" des Landes NRW

Herr Hayer trägt die in der **Anlage** befindliche Stellungnahme der Stadt Lüdenscheid zum Entwurf des Bahnsteignutzlängen- und Höhenkonzeptes NRW des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vor. Anhand eines Planes erläutert er die Folgen dieser Änderung der Verwaltungsvorschrift für den ÖPNV-Verknüpfungspunkt Brügge. Sollte hier der Bahnsteig in Fahrtrichtung Hagen auf 170 m verlängert werden müssen, so bedeute dieses, dass eine Anbindung des Mittelbahnsteigs an die geplanten städtischen Verkehrsanlagen (Bushaltestelle, P+R Parkplatz, ...) über die Gleise oder hinter dem Feuerwehrgebäude entlang geführt werden müsste. Eine solch ungünstige fußläufige Anbindung zu vermeiden, sei bisher Ziel aller Abstimmungen mit der Deutschen Bahn gewesen und solle auch weiterhin Zielsetzung sein. Daher sei dem vorliegenden Entwurf an dieser Stelle widersprochen und eine geisscharfe Betrachtung für den Bahnhof Brügge (Westf.) gefordert worden.

Die Ausschussmitglieder stimmen der Vorgehensweise der Verwaltung einstimmig zu.

10.1.4. Sachstand Bauvorhaben "Brinker Höhe"

Herr Bärwolf gibt bekannt, dass die zugesagte Bürgerbefragung bisher nicht habe stattfinden können. Der Investor habe die notwendige Planungsvereinbarung bisher nicht unterschrieben. Sobald dieses erfolgt sei, werde die Befragung durchgeführt.

Die Ausschussmitglieder nehmen Kenntnis.

10.2. Beantwortung von Anfragen

Entfällt

10.3. Anfragen

Entfällt

gez. Björn Weiß

Vorsitzender

gez. Stoltefaut

Schriftführerin

